



«Ohne Freiwilligenarbeit steht die Gesellschaft still und die Kirche auch!»

Eine Handreichung des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Leitfaden zur Freiwilligenarbeit

Quelle: Basis bildet der «Leitfaden für Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden (inkl. Arbeitsinstrumente und Dossier Generator Benevol), herausgegeben vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), 3. Überarbeitete Auflage, Juli 2015. Nachdruck März 2018; unter Mitwirkung verschiedener Mitgliedkirchen aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern-Jura-Solothurn, St. Gallen, Zürich, beide Appenzell, Graubünden, Luzern, Solothurn, Thurgau.

Küssnacht am Rigi, im April 2020

Bedeutung der Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ist im Christentum allgemein und in der Tradition der reformierten Kirche fest verankert. Jesus hat unseren Blick auf unsere Nächsten gelenkt und uns aufgerufen, die Talente, die uns in die Wiege gelegt worden sind, für das Reich Gottes einzusetzen.

Martin Luther sprach vom «Priestertum aller Gläubigen». Jede Christin und jeder Christ haben die Möglichkeit und die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat weiter zu geben.

Freiwilligenarbeit ermöglicht Einblicke in andere Lebensbereiche, erweitert Sozialkompetenz, bietet neue Kontakte, kann zum Alltag und Berufsleben ein Ausgleich sein. Sie ist sinnstiftend und soll Freude bereiten. Freiwillig engagierte Menschen gestalten das kirchliche Leben massgeblich mit. Sie machen die Kirchgemeinden farbiger, lebendiger und glaubwürdiger.

Definition

Vor diesem Hintergrund ist Freiwilligenarbeit:

- frei + willig: ein frei gewähltes Engagement
- unentgeltlich: sie ergänzt und bereichert das vielfältige Angebot des Gemeindelebens, ohne die bezahlte Arbeit zu konkurrieren. Die Vergütung effektiver Spesen, Beiträge an Weiterbildungen sowie Anerkennungsgeschenke gelten nicht als finanzielle Entschädigung.
- Freiwillige Verpflichtungen sind selbst gewählt und nicht an rechtlich verbindliche Arbeitsverträge gebunden.
- Freiwilligenarbeit soll die bezahlte Erwerbstätigkeit ergänzen und im Jahresdurchschnitt auf 6 Stunden pro Woche begrenzt sein.

Abgrenzungen

Nicht zur Freiwilligenarbeit gehören:

- Behördenmitglieder
- Zeitvorsorgende
- Bezahlte Mitarbeitende
(Angestellte im Stunden- oder Festlohn, oder selbständig Erwerbende)

Persönliche Vorabklärung und Motivation

Ist die Entscheidung für eine Freiwilligenarbeit gefallen, sind auf persönlicher Ebene Fragen zu klären

- Erwartung: Was erwarte und erhoffe ich mir persönlich vom Einsatz? Was erwarte ich von der Kirchgemeinde und von meinen betreuenden Personen (von der Organisation)?
- Motivation: Aus welchem Grund habe ich mich für Freiwilligenarbeit entschlossen?
- Welches sind meine Talente? Wo liegen mein Interessen?

Sind diese Fragen persönlich geklärt, sollten sie in das Gespräch mit der betreuenden Person der Organisation eingebracht werden. Dies hilft, künftige Spannungen und Enttäuschungen zu vermeiden.

Was dürfen Freiwillige von ihrer Kirchgemeinde erwarten?

- eine direkte Kontaktperson / betreuende Person
- Orientierungsgespräch: Art des freiwilligen Engagements, zeitlicher Umfang, Erwartungen, Kultur der Kirchgemeinde, Rechte und Pflichten, Klärung von Kompetenzen und Begabungen
- Schnuppermöglichkeit in unterschiedlichen Bereichen der Kirchgemeinde
- Möglichkeiten zum Austausch mit anderen Freiwilligen
- Regelmässiges Standortgespräch mit Rückmeldungen
- Entschädigung für Spesen und Fahrkosten, Weiterbildungskosten
- Aufklärung über vorhandenen Versicherungsschutz für Freiwillige
- Anerkennung und Wertschätzung, Dankesanklässe
- Dossier «Freiwillig engagiert»

Welche Pflichten haben Freiwillige?

- Verschwiegenheit: Schweigepflicht während und nach dem Freiwilligeneinsatz bezüglich vertraulicher Informationen von begleiteten Personen.
- Sorgfalt: Wahrung der Privatsphäre, Würde und Integrität von Kontaktpersonen. Einhalten von Freiwilligen-Reglementen und Gesetzen. Einhalten von vereinbarten Abmachungen. Sorgsamer Umgang mit anvertrauten Materialien.
- Zusammenarbeit: Teilnahme an Erfahrungsaustausch und Weiterbildung, Kooperation bei Klärung von Konflikten, Rechtzeitiges Bescheid geben bei Verhinderung/Beendigung eines Einsatzes.

Bei den vorliegenden Informationen handelt es sich um eine Zusammenstellung mit informativem Charakter.

Küssnacht, im März 2020